

2. Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) und § 26 (1) BestattG. Schl.-H. vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Heist vom 12.12.2022 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

1.) § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Särgen 30 Jahre; bei Urnen beträgt die Frist bis zur Wiederbelegung 25 Jahre.

2.) § 15 c) Familiengräber Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Familiengräber sind Gräber, die für die Bestattung von Angehörigen einer Familie für die Dauer der Ruhefrist zur Nutzung überlassen werden; die Nutzungsdauer beginnt am Tage des Erwerbs.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Heist, den 12.12.2022

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister



Neumann